



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

323/08

1

Sitzungsvorlage

Datum: 28. Nov. 2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	10.12.2008	
2.				
3.				
4.				

Neuordnung und Ausbau der euregiobahn im Gebiet des AVV

hier: Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf. - Alsdorf - Bf. Herzogenrath

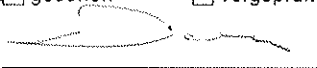
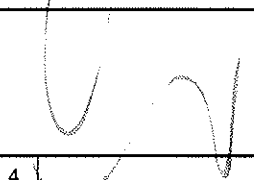
1. BÜ "Reichswald"
2. BÜ "Neusener Straße" + "Kalvarienbergstraße"
3. BÜ "Aachener Weg"

Beschlussentwurf:

Den o.a. Vereinbarungen zwischen der EVS EUREGIO-Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg und der Stadt Eschweiler wird zugestimmt.

Die hierfür seitens der Stadt Eschweiler aufzuwendenden Kosten in Höhe von 500.000,- € sind haushaltsverträglich in den Jahren 2010 – 2011 zu veranschlagen.

Handwritten signature

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

Zur Neuordnung der RegionalBahn und zur Sicherung von Schienenstrecken in der Region Aachen wurde am 01.09.1999 ein Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, der DB Netz AG, der Deutschen Bahn AG der DB Regionalbahn Rheinland GmbH und der EVS EUREGIO-Verkehrsschienennetz GmbH unterzeichnet, der den Aufbau des integrierten RegionalBahn-Gesamtkonzeptes der „euregiobahn“ vorsieht.

Zur Stärkung des Schienenverkehrs in der Region Aachen sollen im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes NRW und der Region Aachen im Rahmen eines Modellprojektes durch organisatorische, betriebliche und technische Maßnahmen wichtige Voraussetzungen insbesondere für den Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs geschaffen werden.

Ziel der Landesplanung ist es, beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes dem schienengebundenen Personennahverkehr gegenüber dem Straßenverkehr sowie dem ÖPNV unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes, der sozialverträglichen Stadtentwicklung und des absehbaren Verkehrsbedarfes soweit wie möglich Vorrang zu geben.

Nachdem der Rat der Stadt Eschweiler bereits im Rahmen der Beratungen zum „Nahverkehrsplan Schienengebundener Personenverkehr (SPNV) im Aachener Verkehrsverbund 1998 – 2002“ (vgl. Vorlage 554/98, Stadtrat 16.12.1998) mit der Thematik der RegionalBahn Aachen und der Reaktivierung der Talbahnlinie befasst worden war, wurde im Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 17.03.1999 (vgl. Vorlage 109/99) von Herrn Sistenich von der AVV GmbH die „Neuordnung und Optimierung der RegionalBahn“ dargestellt.

In seiner Sitzung am 19.05.1999 (vgl. Vorlage 143/99) beschloss der Stadtrat: „Der Rat der Stadt Eschweiler begrüßt das von der AVV GmbH erarbeitete Gesamtkonzept zur Neuordnung und Optimierung der RegionalBahn im Gebiet des AVV und stimmt dessen Umsetzung in dem aufgezeigten Rahmen zu. Zur konkreten Umsetzung des Konzeptes – insbesondere bei Entscheidungen bezüglich der Kostenbeteiligung der Stadt Eschweiler – werden die zuständigen Gremien des Rates der Stadt Eschweiler rechtzeitig beteiligt.“

Dieses Gesamtkonzept umfasst für das Stadtgebiet Eschweiler die folgenden Maßnahmen:

- 1) Wiederinbetriebnahme der Talbahnstrecke auf dem Abschnitt Stolberg Hbf. – Weisweiler Bf.
- 2) Neubaustrecke Weisweiler – Langerwehe

Die Maßnahmen im Rahmen der Wiederinbetriebnahme der Talbahnstrecke sowie zur Herstellung der Neubaustrecke sind in weiten Teilen bereits umgesetzt oder befinden sich zz. in der baulichen Umsetzung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den Punkten 1) und 2) auf die Vorlage 239/08: „Neuordnung und Ausbau der euregiobahn im Gebiet des AVV; hier: Abschluss einer Vereinbarung über Dienstleistungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gem. Entflechtungsgesetz/ Förderrichtlinie Stadtverkehr für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf. – Alsdorf – Bf. Herzogenrath“ verwiesen, in der die zugehörigen Maßnahmen sowie der aktuelle Projektstand kurz dargestellt wurden.

Gegenstand dieser Vorlage sind die Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen zu den Bahnübergängen auf der Ringbahnstrecke. Die als Anlage beigefügten Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen betreffen insgesamt 4 Bahnübergänge auf der Ringbahnstrecke, daher werden die unter Punkt 3) aufgeführten Maßnahmen zur Ringbahnstrecke ausführlich dargelegt:

- 3) Wiederinbetriebnahme der Ringbahnstrecke auf dem Abschnitt Herzogenrath Bf. – Alsdorf - Stolberg Hbf.

Auf der Ringbahnstrecke endet die euregiobahn zz. am Haltepunkt Alsdorf-Annapark, als nächster Schritt ist die Wiederinbetriebnahme des Abschnittes von Alsdorf-Annapark bis Stolberg Hbf. geplant, so dass die Ringbahnstrecke künftig auf dem gesamten Abschnitt zwischen Herzogenrath Bf. und Stolberg Hbf. befahren werden kann. Zur Wiederinbetriebnahme dieser Strecke müssen zunächst bezüglich der Bahnübergänge die in der Anlage beigefügten Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen geschlossen werden, hierin wird u.a. der bauliche und sicherungstechnische Standard des Bahnübergangs festgelegt, zudem wird die Kostenübernahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten geregelt.

Der in Rede stehende Abschnitt der Ringbahnstrecke verläuft in Teilbereichen in Nord-Süd-Richtung auf dem westlichen Eschweiler Stadtgebiet. Im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vom 12.06.2008 wurde eine entsprechende Mitteilung über den geplanten Ausbau gemacht, insbesondere wurden hierbei die betroffenen Bahnübergänge erwähnt, an denen die Stadt Eschweiler gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz als Baulastträger der Straßen und Wege im Bereich des Bahnübergangs als Kreuzungsbeteiligter zur Kostentragung verpflichtet ist. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Bahnübergänge:

1) BÜ „Reichswald“; Bahn-km 3,261

Der Bahnübergang befindet sich südlich der BAB A 4 im Waldbereich, der Weg ist in Eigentum und Baulast der Stadt Eschweiler. Es ist beabsichtigt, den Bahnübergang mittels Halbschranken zu sichern. Neben der Stadt Eschweiler ist zudem die Stadt Aachen an diesem Bahnübergang kreuzungsbeteiligt.

2) BÜ „Neusener Straße“; Bahn-km 6,817 + „Kalvarienbergstraße“; Bahn-km 7,090

Der Bahnübergang „Neusener Straße“ befindet sich am westlichen Ortsausgang von St. Jöris, die Neusener Straße ist eine Gemeindestraße in Eigentum und Baulast der Stadt Eschweiler, hieraus ergibt sich die Kreuzungsbeteiligung. Der Bahnübergang soll mittels Halbschranken gesichert werden.

Der Bahnübergang „Kalvarienbergstraße“ befindet sich westlich von St. Jöris, die Stadt Eschweiler ist in Eigentum und Baulast des Weges zum Bahnübergang, hieraus ergibt sich die Kreuzungsbeteiligung. Aufgrund der Nähe dieses Bahnübergangs zum Bahnübergang „Neusener Straße“ (273 m) wird die Schließung angestrebt, obwohl die Landwirtschaftskammer als auch zwei betroffene Landwirte in ihren Stellungnahmen eine Schließung des Bahnübergangs ablehnen. Die Gesamtkosten einer technischen Sicherung des Bahnübergangs „Kalvarienbergstraße“ wurden auf ca. 518.500,- € (vgl. Vorl.-Nr. 239/08), die technische Sicherung des Bahnübergangs „Neusener Straße“ auf ca. 510.000,- € geschätzt, es ergeben sich also in Summe Kosten in Höhe von 1.028.500,-€.

Demgegenüber stehen in der neuen Kostenschätzung Gesamtkosten von ca. 735.000,-€. Diese Kosten beinhalten die technische Sicherung des BÜ „Neusener Straße“ sowie die Schließung des BÜ „Kalvarienbergstraße“, zudem sind Maßnahmen zur Instandsetzung eines Umfahringes berücksichtigt.

3) BÜ „Aachener Weg“; Bahn-km 7,773

Der Bahnübergang befindet sich nordwestlich von St. Jöris, die Stadt Eschweiler ist in Eigentum und Baulast des Weges zum Bahnübergang, hieraus ergibt sich die Kreuzungsbeteiligung. Der Bahnübergang soll mittels Halbschranken gesichert werden.

Weitere Einzelheiten zu den betreffenden Bahnübergängen können den in der Anlage beigefügten Kreuzungsvereinbarungen entnommen werden, des Weiteren wurde jeweils ein Übersichtsplan M 1:5000 eine Kostenschätzung und ein Erläuterungsbericht beigefügt. Auf die Beifügung des Lageplanes (M 1:200) und des Kreuzungsplanes (M 1:200) wurde aufgrund des Maßstabes (Unleserlichkeit bei Verkleinerung auf DIN A 4) verzichtet.

Zu den auf die Stadt Eschweiler entfallenden Kostenanteilen können nach dem Entflechtungsgesetz Zuschüsse gewährt werden, hierzu ist für jede Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Zudem ist im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme der Ringbahnstrecke die Errichtung eines Haltepunktes in Eschweiler – St. Jöris geplant, dieser Haltepunkt soll im Bereich des BÜ „Neusener Straße“ errichtet werden. Planungen zum Haltepunkt und den städtischen Begleitmaßnahmen wurden bislang noch nicht durchgeführt, sie werden zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt.

Finanzielle Betrachtung

Die zur Wiederinbetriebnahme der Bahnübergänge voraussichtlich entstehenden Kosten sind nachfolgend zusammengestellt:

Bahnübergang	Kostenanteil Stadt Eschweiler gem. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (brutto)	Kosten Stadt Eschweiler gem. Dienstleistungsvereinbarung (brutto)	Gesamtkosten (brutto)
Reichswald	79.473,90 €	3.178,96 €	82.652,86 €
Neusener Straße + Kalvarienbergstraße	245.010,83 €	9.800,43 €	254.811,26 €
Aachener Weg	152.067,85 €	6.082,71 €	158.150,57 €
Summe:	476.552,58 €	19.062,10 €	495.614,69 €

Die Abweichung der o.a. Kosten von den bisher veranschlagten Kosten in Höhe 648.505,22 € (vgl. Vorl.-Nr. 239/08) resultieren im wesentlichen aus der nunmehr geplanten Schließung des BÜ „Kalvarienbergstraße“ (zuvor wurde eine technische Sicherung kalkuliert), sowie der Kreuzungsbeteiligung der Stadt Aachen am BÜ „Reichswald“.

Die aktuellen Kosten beinhalten sowohl die Anteile für den Ausbau der Bahnübergänge (Tiefbau, Gleisbau und Sicherheitstechnik) als auch die aus der zugehörigen Dienstleistungsvereinbarung (vgl. Vorl.-Nr. 239/08) resultierenden Kosten.

Die Maßnahmen an den Bahnübergängen werden nach dem Entflechtungsgesetz mit einem Fördersatz von 70 % gefördert. Insofern ergibt sich verglichen mit den Fördersätzen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen der Talbahnstrecke (vgl. Vorl.-Nr. 300/01) eine Reduzierung der Förderquote um 5 %.

Demnach stehen den Ausgaben vorbehaltlich der Prüfung und Bescheidung der Zuwendungsanträge durch die Bezirksregierung Köln Einnahmen von ca. 333.000,- € gegenüber. Eine Veranschlagung der Einnahmen erfolgt nach Erhalt der Zuwendungsbescheide.

Da die Umsetzung der Maßnahmen voraussichtlich in 2010 erfolgt, ist eine Berücksichtigung der notwendigen Mittel im Entwurf für den Haushaltsplan 2010 ausreichend.

Anlagen

1. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung BÜ „Reichswald“
2. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung BÜ „Neusener Straße“ + „Kalvarienbergstraße“
3. Eisenbahnkreuzungsvereinbarung BÜ „Aachener Weg“
- 4.1. Luftbild Bahnübergänge „Aachener Weg“, „Kalvarienbergstraße“, „Neusener Straße“; M 1:1000
- 4.2. Luftbild Bahnübergang „Reichswald“; M 1:1000

**Vereinbarung über eine
Maßnahme an einem Bahnübergang
- § 13 EKrG -**

Zwischen

EVS, Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg
nachstehend „EVS“ genannt

und

der **Stadt Aachen**
vertreten durch **den Oberbürgermeister und einen Vertretungsberechtigten**
nachstehend „Stadt Aachen“ genannt

und

der **Stadt Eschweiler**
vertreten durch **den Bürgermeister und einen Vertretungsberechtigten**
nachstehend „Stadt Eschweiler“ genannt

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl I, S. 337), zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. S. 2407) folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Eisenbahnstrecke von Stolberg Hbf. über Alsdorf nach Bf. Herzogenrath (2570) wird von dem Wirtschaftsweg „**Reichswald**“ in Bahn-km 3,261 höhengleich gekreuzt. Beteiligte an der Kreuzung sind die EVS als Baulastträger des Schienenweges, die Stadt Aachen als Baulastträger des Weges Gemarkung Aachen, Flur 30 Nr. 81 und die Stadt Eschweiler als Baulastträger des Wegestückes Gemarkung Eschweiler, Flur 116 Nr. 3.

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der gesamten o.a. Strecke sind zur Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung (§ 3.3 EKrG) folgende Maßnahmen erforderlich:

Der Bahnübergang „**Reichswald**“ in Bahn-km 3,261 besitzt eine technische Sicherung durch Übersicht und Pfeifsignale. Aufgrund des regen Ausflugsverkehrs innerhalb des Würselener Waldes und zum nahe gelegenen Ausflugslokal sowie unter Berücksichtigung der Nutzung des Wirtschaftsweges für die Land- und Forstwirtschaft muß die technische Sicherung des Bahnüberganges im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessert werden. Der Bahnübergang soll geringfügig erweitert und durch Halbschranken und Lichtzeichenanlagen Lokführer-überwacht betrieben werden. Die Streckengeschwindigkeit wird auf 80 km/h erhöht.

Die Befestigung des Bahnüberganges erfolgt mit Bahnübergangsplatten. Der Bahnübergang muß auf das Mindestmaß von 5,5 m für den Begegnungsverkehr zweier Kraftfahrzeuge aufgeweitet werden; dementsprechend auch die auf den Bahnübergang zuführenden Straßenbereiche nordwestlich und südöstlich der Kreuzung in einer Länge von 25 m.

Im übrigen gelten folgende Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Übersichtsplan
- Erläuterungsbericht
- Lageplan der bestehenden Kreuzung
- Kreuzungsplan neu
- Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

§ 2

Art und Umfang der Maßnahmen

Der Bahnübergang „**Reichswald**“ ist unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg und des Verkehrs auf der Schiene hinsichtlich Breite und Bahnübergangssicherung zu ändern.

- a) Änderung der Bahnübergangssicherung „**Reichswald**“ in Bahn-km 3,261 mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken. Der Bahnübergang wird Lokführer-überwacht betrieben.
- b) Anpassung des vorhandenen Kreuzungsstückes an die höhere Streckengeschwindigkeit nach dem Stand der Technik.
- c) Der Bahnübergang wird geringfügig auf 5,5 m Breite erweitert, ebenfalls die auf ihn zuführenden Straßenbereiche in einer Länge von je 25 m.

§ 3

Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die von EVS geplante Maßnahme wird ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Maßnahmen

- (1.) Die EVS führt die in § 2 Buchst. a) bis c) aufgeführten Maßnahmen durch.
- (2.) Der Baudurchführende ist für Entwurf, Grunderwerb, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung mit dem Auftragnehmer zuständig. Die Sicherung aller Arbeitskräfte gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße übernimmt zu Lasten der Kostenmasse der Baudurchführende.
- (3.) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen. Aufträge dürfen ohne vorherige Bestätigung der anderen Beteiligten vergeben werden.
- (4.) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten nach § 13 EkrG dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5.) Mit den/dem Bauvorhaben soll 2010 nach Vorliegen aller verwaltungstechnischen und finanziellen Voraussetzungen begonnen werden.
- (6.) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- (7.) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- (8.) Die endgültige Abrechnung der Maßnahme erfolgt durch die EVS.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1.) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EkrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EkrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1 1989, S. 419) ermittelt.

Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen (nach der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten) **476.843,41 €** (einschließlich Verwaltungskosten und Umsatzsteuer).
Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.

- (2.) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG, von der EVS und vom Land zu je einem Drittel, von den Beteiligten Stadt Aachen und Stadt Eschweiler zu je einem Sechstel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

die EVS	158.947,80 €
die Stadt Eschweiler	79.473,90 €
die Stadt Aachen	79.473,90 €
das Land	158.947,80 €

- (3.) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4.) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EkrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal einzusetzen (s. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr vom 18.09.1995 – StB 17/E 11/E 16/78.11.00/27 Va/95).
- (5.) EVS und Stadt werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EkrV in Höhe von 10 v. H. der von ihr aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6.) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.
- (7.) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußabrechnung, die von EVS aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1.) Die Straßenbaulasträger Stadt Aachen und Stadt Eschweiler und das Land leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme.
- (2.) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung und Abnahme der Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3.) Die Kreuzungsbeteiligten und das Land verzichten bis 31.12.2018 die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1.) Für die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung) der Kreuzungsanlage gilt § 14 EKrG.

Danach erhält und unterhält

- a) die EVS die Eisenbahnanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EkrG) sowie die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,

- b) die Straßenbaulastträger Stadt Aachen und Stadt Eschweiler die Straßenanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 EkrG) des Wirtschaftsweges „**Reichswald**“ einschließlich die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.
- (2.) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 - (3.) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der EVS, die Straßenanlagen Eigentum der Straßenbaulastträger Stadt Aachen und Stadt Eschweiler.

§ 8

Sonstiges

- (1.) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg auszuführen.
- (2.) Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (3.) Die Durchführung baulicher bzw. technischer Maßnahmen sowie die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten.
Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können.
Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (4.) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 25.07.1996, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5.) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung der Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6.) Ein ggf. erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Landes der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

Die EVS wird die Genehmigung bei der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln beantragen.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Stolberg, den

20

Aachen, den

20..

EVS

Euregio Verkehrsschienennetz GmbH

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister

(Christian Hartrampf) (Thomas Fürpeil)

.....

Geschäftsführer

Eschweiler, den

20..

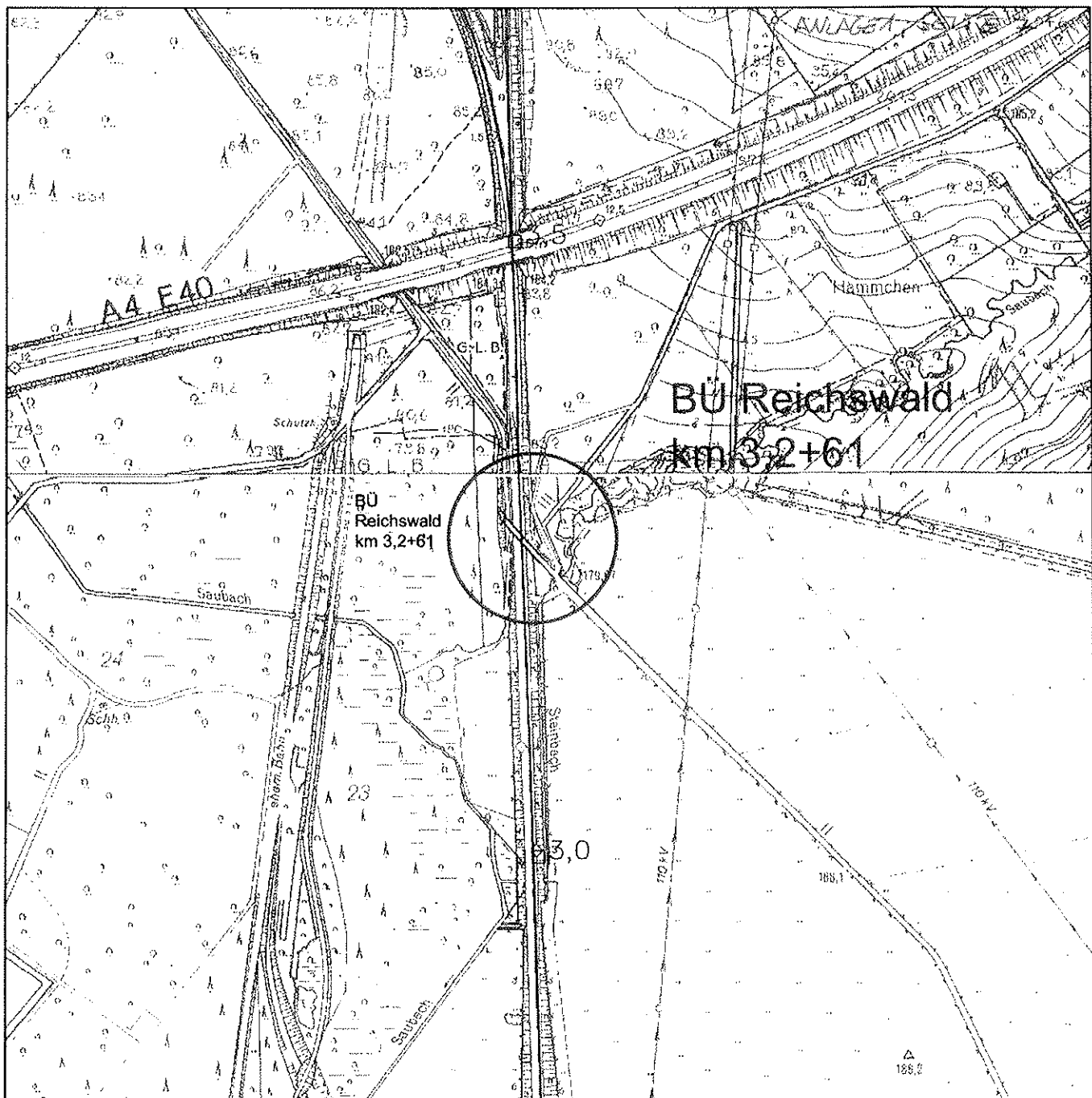
Köln,20..

Der Bürgermeister
Stadt Eschweiler

Bezirksregierung Köln

.....
(Knollmann)
Stadtkämmerer

.....
(Dr. Hartlich)
Leiter Tiefbau- u. Grünflächenamt



Antragsteller / Bauherr:

EVS EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH



Rüst 30 - 52224 Stolberg - Tel.: 02402 9895 0

Stolberg, den

Unterschrift:

**Reaktivierung des SPNV
durch die "euregiobahn" Strecke 2570
Übersichtsplan 1 : 5.000
BÜ Reichswald km 3,261**



Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs
Strecke 2570 - Stolberg-Hbf über Bf Alsdorf nach Bf Herzogenrath
Eisenbahnkreuzungsmaßnahme § 3 (3) EKrG

Erläuterungsbericht

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der o.a. Strecke Stolberg Hbf nach Bf Herzogenrath sind am

Bahnübergang „Reichswald“ in Bahn-km 3,261

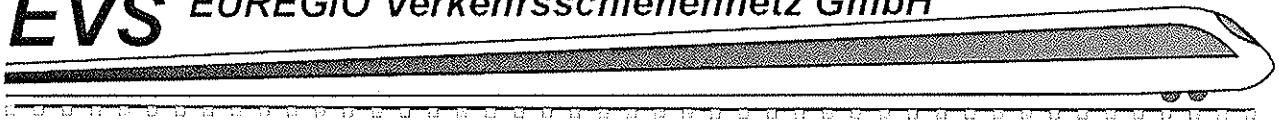
zur Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs (§ 3.3 EKrG) auf der Schiene und auf dem Wirtschaftsweg „Reichswald“ folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Änderung der Bahnübergangssicherung „**Reichswald**“ in Bahn-km 3,261 mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken. Der Bahnübergang wird lokführerüberwacht betrieben.
- b) Anpassung des vorhandenen Kreuzungsstückes an die höhere Streckengeschwindigkeit nach dem Stand der Technik.
- c) Die Befestigung des Bahnüberganges erfolgt mit Bahnübergangsplatten. Der Bahnübergang muß auf das Mindestmaß von 5,5 m für den Begegnungsverkehr zweier Kraftfahrzeuge aufgeweitet werden; dementsprechend auch die auf den Bahnübergang zuführenden Wegebereiche nordwestlich und südöstlich der Kreuzung in einer Länge von 25 m.

Die Maßnahmen zu a) bis c) ergeben sich aus den Anforderungen der BÜ-Sicherungstechnik sowie der Fahrbahnanpassung und richten sich nach dem Stand der Technik.

Im Bereich des Umbaues erhalten die angrenzenden Wirtschaftswegeabschnitte in einer Länge von 25 m nordwestlich und südöstlich der Kreuzung gem. den

EVS EUREGIO Verkehrsschienenennetz GmbH



Richtlinien für den ländlichen Wegebau 1999 und nach Abstimmung mit der Stadt Eschweiler folgenden Aufbau:

Beanspruchung „hoch“ – Tragfähigkeit des Untergrundes $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$

8 cm Tragdeckschicht

27 cm Frostschutzschicht

35 cm Gesamtaufbau

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Schiene und auf dem Wirtschaftsweg sowie unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung wird der Bahnübergang mit neuer Sicherungstechnik ausgestattet. Der Bahnübergang wird lokführerüberwacht betrieben. Die Schließzeiten entsprechen dem derzeit optimalen technischen Stand.

Die Strecke wird zu gegebener Zeit an das elektronische Stellwerk der EVS angeschlossen werden.

Der SPNV wird halbstündlich in jede Richtung mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h verkehren.

Escheiler, Reichswald
Strecke 2570/ BÜ-km 3,261
Kostenschätzung

Position	EP	ME	Menge	Gesamtpreis
Straßenbau				
Aufbruch und Wiederherstellung Fahrbahn u. Fuß-/Radwegfläche (Unter- u. Oberbau)	180 €	m²	275,00	49.500,00 €
Geländer/ sonst. Schutzmaßn.	800 €	Psch.	0	
Fahrbahnmarkierung	400 €	Psch.	0	
Verkehrszeichen	400 €	Stck.	0	
Gleisaukleidung	1.200 €	m	11,40	13.680,00 €
Straßenbeleuchtung versetzen	200 €	Stck.	0	
Straßenbeleuchtung liefern und einbauen	800 €	Stck.	0	
Teilsumme Straßenbau				63.180,00 €
Kabeltiefbau				
Signalkabel für Verbindung Einschaltpunkt zum BSH	30 €	m	1.400	42.000,00 €
Signalkabel für Schranken und Lichtzeichen	45 €	m	600	27.000,00 €
Gleisquerungen incl. Schächte	650 €	m	8	5.200,00 €
Straßenquerungen incl. Schächte	650 €	m	38	24.700,00 €
Teilsumme Kabeltiefbau				98.900,00 €
Signaltechnik				
Liefern u. anschließen Betonschaltheus, kompl.	65.000 €	Stck.	1	65.000,00 €
für Fußgängerschranken incl. Baum	9.500 €	Stck.	0	
für Schranken bis 6m incl. Baum	11.000 €	Stck.	2	22.000,00 €
für Schranken über 6m incl. Baum	13.500 €	Stck.	0	
Andreaskreuz u. Schutzbügel am Mast	3.500 €	Stck.	4	14.000,00 €
Andreaskreuz am Ausleger	8.000 €	Stck.	0	
Lichtzeichen gelb-rot	2.800 €	Stck.	4	11.200,00 €
Ausleger für Lichtzeichen	8.000 €	Stck.	0	
Fußgängerakustik	1.200 €	Stck.	2	2.400,00 €
Handeinschaltung (AUTO HET)	1.100 €	Stck.	2	2.200,00 €
Einschaltpunkt	4.500 €	Stck.	2	9.000,00 €
Ausschaltpunkt	3.500 €	Stck.	2	7.000,00 €
Überwachungssignal BÜ 0/1 liefern, aufstellen	9.500 €	Stck.	3	28.500,00 €
PZB-Magnet	2.800 €	Stck.	2	5.600,00 €
Rückbau der Altanlage	2.000 €	psch	1	2.000,00 €
Liefern und Aufstellen Tafeln mit Pfosten	3.800 €	psch	1	3.800,00 €
HP-Schnittstelle		psch	0	
anteilige Sicherungstechnik Stellwerk		psch	0	
Teilsumme Signaltechnik				172.700,00 €
Telekommunikation				
Kosten Tk	5.500 €	psch	1	5.500,00 €
Teilsumme Tk				5.500,00 €
50 Hz				
Neubau ZAS	3.800 €	psch	1	3.800,00 €
Anschluss BÜSA	700 €	psch	1	700,00 €
Baukostenzuschuss VNB	5.000 €	Stck.	1	5.000,00 €
Teilsumme Starkstrom				9.500,00 €
Summe der Gewerke:				349.780,00 €
+ 10% Baustelleneinrichtung, etc.		+		34.978,00 €
Zwischensumme der Gewerke		=		384.758,00 €

Escheiler, Reichswald
Strecke 2570/ BÜ-km 3,261
Kostenschätzung

Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
	EP	ME	Menge	
Grunderwerb	muß geklärt werden			
Grunderwerb	60 €	m ²		
Einnahmen aus Grundstücksveräußerung	60 €	m ²		
Teilsumme Grunderwerb				
Erlös aus der Verwertung nicht mehr benötigter Anlagen				
		psch		
		psch		
Zwischensumme Erlöse				
Teilsumme Erlöse	Restnutzdauer / Gesamtnutzdauer: xx/xx Jahre			
Kreuzungsbedingte Kosten ohne Verwaltungskosten		=		384.758,00 €
+ 10 % Verwaltungskosten		+		38.475,80 €
kreuzungsbedingte Gesamtkosten vor Mehrwertsteuer		=		423.233,80 €
MWSt. 19 % aus 2/3 d. Gesamtkosten				53.609,61 €
Summe kreuzungsbedingte Kosten		=		476.843,41 €
Kostendrittel Land:				158.947,80 €
Kostendrittel EVS				158.947,80 €
Kostenanteil Baulastträger Straße u. Fuß-/Radweg:				
	Stadt Eschweiler			79.473,90 €
	Stadt Aachen			79.473,90 €

**Vereinbarung über eine
Maßnahme an einem Bahnübergang
- § 13 EkrG -**

Zwischen

EVS, Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg
nachstehend „EVS“ genannt

und

der **Stadt Eschweiler**
vertreten durch **den Bürgermeister und einen Vertretungsberechtigten**
nachstehend „Stadt Eschweiler“ genannt

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl I, S. 337), zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. S. 2407) folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Eisenbahnstrecke von Stolberg Hbf. über Alsdorf nach Bf. Herzogenrath (2570) wird von der Gemeindestraße „**Neusener Straße**“ in Bahn-km 6,817 und der „**Kalvarienbergstraße**“ in Bahn-km 7,090 höhengleich gekreuzt.

Beteiligte an der Kreuzung des Bahnüberganges „**Neusener Straße**“ sind die EVS als Baulastträger des Schienenweges, die Stadt Eschweiler als Baulastträger der „Neusener Straße“.

Beteiligte an der Kreuzung des Bahnüberganges „**Kalvarienbergstraße**“ sind die EVS als Baulastträger des Schienenweges, die Stadt Eschweiler als Baulastträger des Wirtschaftsweges Kalvarienbergstraße, Gemarkung Kinzweiler, Flur 35 Nr. 41.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang Kalvarienbergstraße in Bahn-km 7,090 zu beseitigen. Als Ersatz soll für den landwirtschaftlichen Verkehr auf dem Wirtschaftsweg Kalvarienbergstraße ein vorhandener, parallel zur Bahnlinie verlaufender Wirtschaftsweg Gemarkung Broichweiden, Flur 86 Nr. 66 auf einer Länge von 273 m befestigt und zum Bahnübergang Neusener Straße geführt werden.

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der gesamten o.a. Strecke sind am Bahnübergang „**Neusener Straße**“ zur Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersichtbaren Verkehrsentwicklung (§ 3.3 EKrG) folgende Maßnahmen erforderlich:

Der Bahnübergang „**Neusener Straße**“ in Bahn-km 6,817 ist technisch nicht gesichert. Unter Berücksichtigung der Planungen der EVS, die Schienenstrecke für den Personennahverkehr zu ertüchtigen und damit die Geschwindigkeit auf 80 km/h sowie die Taktfolge zu erhöhen, muß der Bahnübergang im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße und auf der Schiene aufgeweitet und durch Lichtzeichen, Halbschranken, Einschaltung Lokführer-überwacht, technisch gesichert werden.

Im übrigen gelten folgende Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Übersichtsplan
- Erläuterungsbericht
- Lageplan der bestehenden Kreuzung
- Kreuzungsplan neu
- Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

§ 2

Art und Umfang der Maßnahmen

Der Bahnübergang „**Neusener Straße**“ ist unter Berücksichtigung

- der Planung der EVS, die Schienenstrecke für den Personenverkehr zu ertüchtigen und damit die Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h sowie die Taktfolge zu erhöhen
- der Planung der Stadt Eschweiler, zur Sicherheit der Fußgänger im Bereich des Bahnübergang einen einseitigen Gehweg in einer Breite von 1,50 m anzulegen
- der Planung der Stadt Eschweiler und der EVS, den Bahnübergang „**Kalvarienbergstraße**“ zu beseitigen und als Ersatz den bahnparallel verlaufenden Wirtschaftsweg Gemarkung Broichweiden, Flur 86 Nr. 66 bis zum Bahnübergang „**Neusener Str**“. zu befestigen,

hinsichtlich der technischen Bahnübergangssicherung zu ändern.

Folgende Maßnahmen sind am Bahnübergang **Neusener Straße** durchzuführen:

- a) Aufweitung des Bahnüberganges Neusener Straße in km 6.817 auf 8,00 m Breite,
- b) Befestigung des Bahnüberganges mit Bahnübergangsplatten und Herstellung der Übergänge zum vorhandenen Straßenbelag,
- c) Errichtung einer Bahnübergangssicherung mit Lichtzeichen und Halbschranken,

- d) Das vorhandene Kreuzungsstück wird dem Stand der Technik angepasst und Lokführer-überwacht betrieben
- e) **Rückbau des Bahnüberganges Kalvarienbergstraße**, Schutzmaßnahmen durch beidseitige Geländer, Zäune o.ä.
- f) Befestigung des Wirtschaftsweges Gemarkung Broichweiden, Flur 86 Nr. 66 zur Umfahrung des BÜ Kalvarienbergstraße auf einer Länge von 273 m.

§ 3

Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die von EVS geplante Maßnahme wird ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

Die Stadt Eschweiler wird zur Teileinziehung des Wirtschaftsweges Kalvarienbergstraße ein Verfahren gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW durchführen.

Zur Durchführung der Maßnahme § 2 f) ist die Genehmigung der Stadt Würselen einzuholen.

§ 4

Durchführung der Maßnahmen

- (1.) EVS führt die in § 2 Buchst. a) bis f) aufgeführten Maßnahmen durch.
- (2.) Der Baudurchführende ist für Entwurf, Grunderwerb, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung mit dem Auftragnehmer zuständig. Die Sicherung aller Arbeitskräfte gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße übernimmt zu Lasten der Kostenmasse der Baudurchführende.
- (3.) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen. Aufträge dürfen ohne vorherige Bestätigung der anderen Beteiligten vergeben werden.
- (4.) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten nach § 13 EkrG dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5.) Mit den/dem Bauvorhaben soll 2010 nach Vorliegen aller verwaltungstechnischen und finanziellen Voraussetzungen begonnen werden.
- (6.) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.

- (7.) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- (8.) Die endgültige Abrechnung der Maßnahme erfolgt durch die EVS.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1.) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EkrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EkrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1 1989, S. 419 ermittelt.

Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten **735.032,49 €** (einschließlich Verwaltungskosten und Umsatzsteuer).
Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.

- (2.) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EkrG. von der EVS, von der Stadt Eschweiler und vom Land zu je einem Drittel getragen. Demnach entfallen voraussichtlich auf

die EVS	245.010,83 €
das Land	245.010,83 €
die Stadt Eschweiler	245.010,83 €

- (3.) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4.) Die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EkrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal. Einzusetzen (s. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr vom 18.09.1995 – StB 17/E 11/E 16/78.11.00/27 Va/95).
- (5.) EVS und Stadt werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EkrV in Höhe von 10 v. H. der von ihr aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6.) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.
- (7.) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußabrechnung, die von EVS aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1.) Der Straßenbaulastträger Stadt und das Land leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme.
- (2.) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3.) Die Kreuzungsbeteiligten und das Land verzichten bis 31.12.2018 die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1.) Für die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung) der Kreuzungsanlage gilt § 14 EkrG.

Danach erhält und unterhält

- a) die EVS die Eisenbahnanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EkrG) sowie die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,
 - b) der Straßenbaulastträger Stadt die Straßenanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 EkrG) der „**Neusener Straße**“ einschließlich die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.
- (2.) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 - (3.) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der EVS, die Straßenanlagen Eigentum der Stadt Eschweiler.

§ 8

Sonstiges

- (1.) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße auszuführen.
- (2.) Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

- (3.) Die Durchführung baulicher bzw. technischer Maßnahmen sowie die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten.
Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können.
Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (4.) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 25.07.1996, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5.) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung der Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6.) Ein ggf. erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Landes der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

Die EVS wird die Genehmigung bei der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln beantragen.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Stolberg, den 20

EVS
Euregio Verkehrsschienennetz GmbH

(Christian Hartrampf) (Thomas Fürpeil)

Geschäftsführer

Eschweiler, den 20

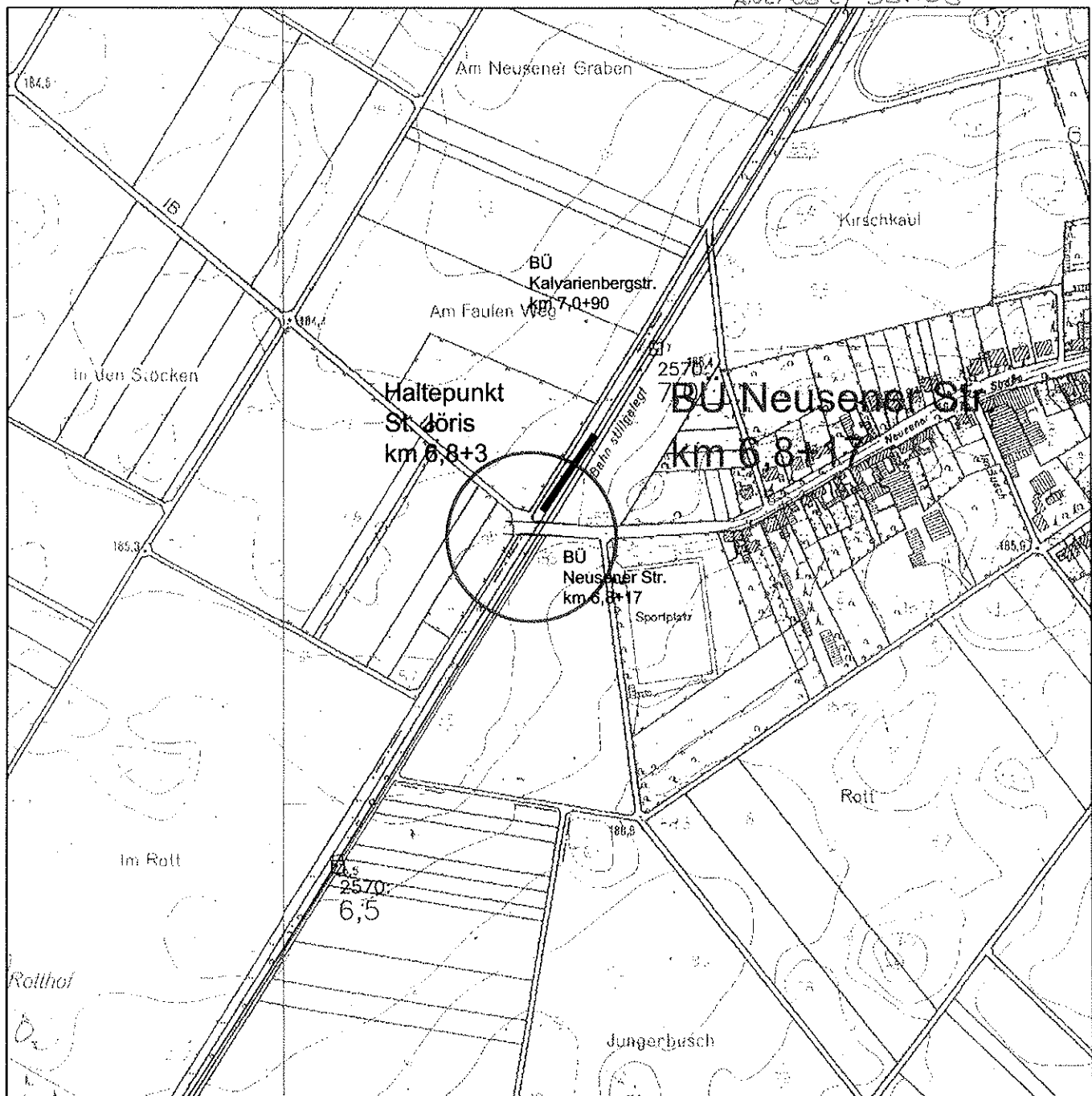
Köln,20..

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bezirksregierung Köln

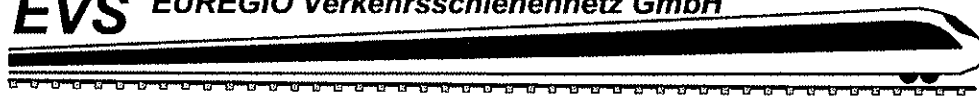
.....
(Knollmann)
Stadtkämmerer

.....
(Dr. Hartlich)
Leiter Tiefbau u. Grünflächenamt



Antragsteller / Bauherr:

EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH

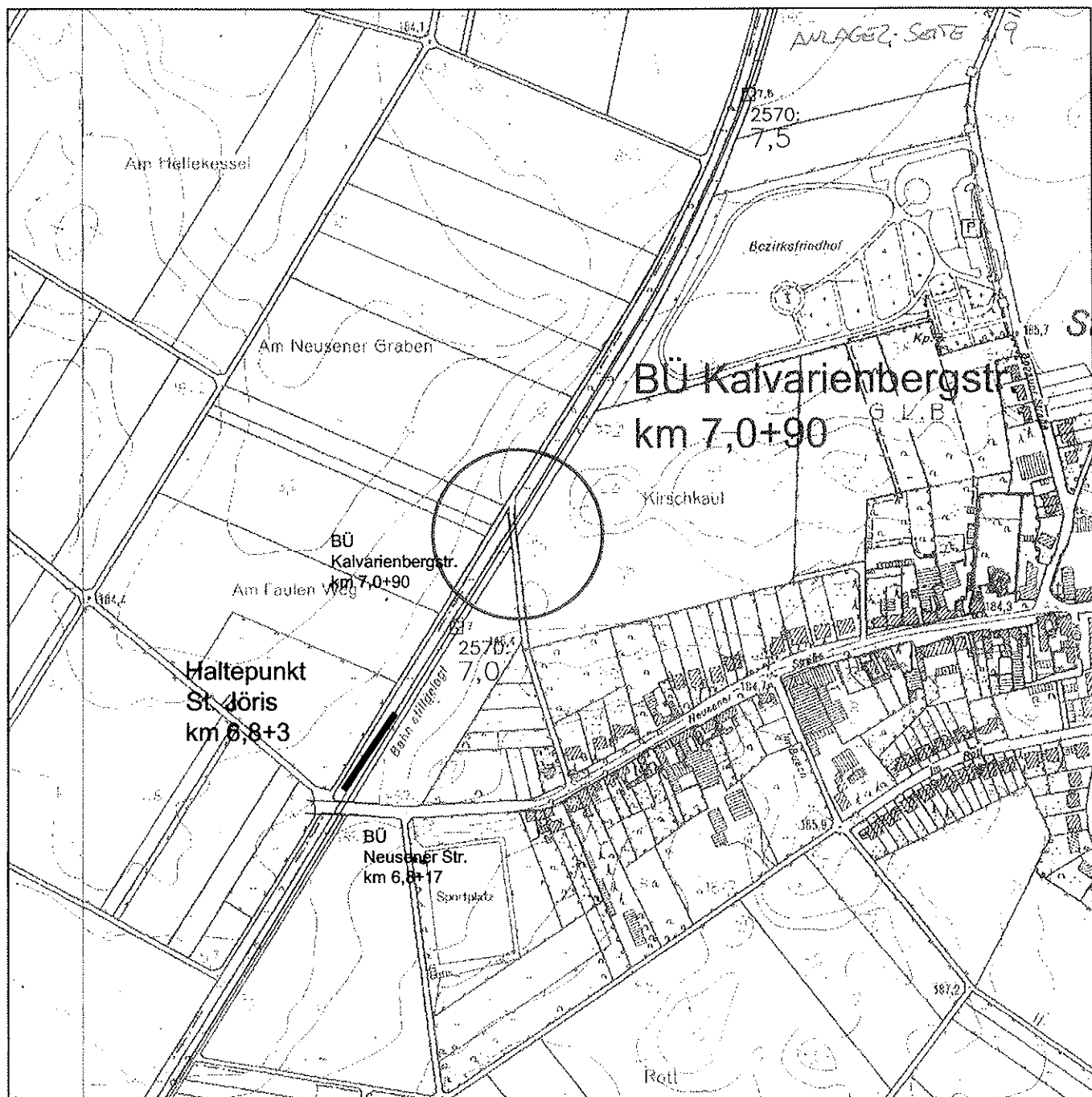


Rüst 30 - 52224 Stolberg - Tel.: 02402 9895 0

Stolberg, den

Unterschrift:

**Reaktivierung des SPNV
durch die "euregiobahn" Strecke 2570
Übersichtsplan 1 : 5.000
BÜ Neusener Straße km 6,817**



Antragsteller / Bauherr:

EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH



Rüst 30 - 52224 Stolberg - Tel.: 02402 9895 0

Stolberg, den

Unterschrift:

**Reaktivierung des SPNV
durch die "euregiobahn" Strecke 2570
Übersichtsplan 1 : 5.000
BÜ Kalvarienbergstraße km 7,090**

Eschweiler, Neusener Straße
Strecke 2570/ BÜ-km 6,818
Kostenschätzung

Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
	EP	ME	Menge	
Straßenbau				
Aufbruch und Wiederherstellung Fahrbahn u. Fuß-/Radwegfläche (Unter- u. Oberbau)	180 €	m²	300,50	54.090,00 €
Wirtschaftsweg befestigen, wassergeb. Decke	100 €	273*5,5 m	1.540,00	154.000,00 €
Geländer/ sonst. Schutzmaßn.	800 €	Psch.	0	
Fahrbahnmarkierung	400 €	Psch.	1	400,00 €
Verkehrszeichen	400 €	Stck.	0	
Gleisaukleidung	1.200 €	m	9,00	10.800,00 €
Straßenbeleuchtung versetzen	200 €	Stck.	0	
Straßenbeleuchtung liefern und einbauen	800 €	Stck.	3	2.400,00 €
Teilsumme Straßenbau				221.690,00 €
Kabeltiefbau				
Signalkabel für Verbindung Einschaltpunkt zum BSH	30 €	m	1.400	42.000,00 €
Signalkabel für Schranken und Lichtzeichen	45 €	m	600	27.000,00 €
Gleisquerungen incl. Schächte	650 €	m	8	5.200,00 €
Straßenquerungen incl. Schächte	650 €	m	30	19.500,00 €
Teilsumme Kabeltiefbau				93.700,00 €
Signaltechnik				
Liefern u. anschließen Betonschaltheus, kompl. für Fußgängerschranken incl. Baum	65.000 €	Stck.	1	65.000,00 €
für Schranken bis 6m incl. Baum	9.500 €	Stck.	1	9.500,00 €
für Schranken über 6m incl. Baum	11.000 €	Stck.	2	22.000,00 €
Andreaskreuz u. Schutzbügel am Mast	13.500 €	Stck.	0	
Andreaskreuz am Ausleger	3.500 €	Stck.	3	10.500,00 €
Lichtzeichen gelb-rot	8.000 €	Stck.	1	8.000,00 €
Ausleger für Lichtzeichen	2.800 €	Stck.	8	22.400,00 €
Fußgängerakustik	8.000 €	Stck.	0	
Handeinschaltung (AUTO HET)	1.200 €	Stck.	2	2.400,00 €
Einschaltpunkt	1.100 €	Stck.	2	2.200,00 €
Ausschaltpunkt	4.500 €	Stck.	2	9.000,00 €
Überwachungssignal BÜ 0/1 liefern, aufstellen	3.500 €	Stck.	2	7.000,00 €
PZB-Magnet	9.500 €	Stck.	3	28.500,00 €
Rückbau der Altanlage	2.800 €	Stck.	2	5.600,00 €
Liefern und Aufstellen Tafeln mit Pfosten	2.000 €	psch	1	2.000,00 €
HP-Schnittstelle	3.800 €	psch	1	3.800,00 €
anteilige Sicherungstechnik Stellwerk		psch	0	
Teilsumme Signaltechnik				197.900,00 €
Telekommunikation				
Kosten Tk	5.500 €	psch	1	5.500,00 €
Teilsumme Tk				5.500,00 €
50 Hz				
Neubau ZAS	3.800 €	psch	1	3.800,00 €
Anschluss BÜSA	700 €	psch	1	700,00 €
Baukostenzuschuss VNB	5.000 €	Stck.	1	5.000,00 €
Teilsumme Starkstrom				9.500,00 €
Summe der Gewerke:				528.290,00 €
+ 10% Baustelleneinrichtung, etc.		+		52.829,00 €
Zwischensumme der Gewerke		=		581.119,00 €

**Eschweiler, Neusener Straße
Strecke 2570/ BÜ-km 6,818
Kostenschätzung**

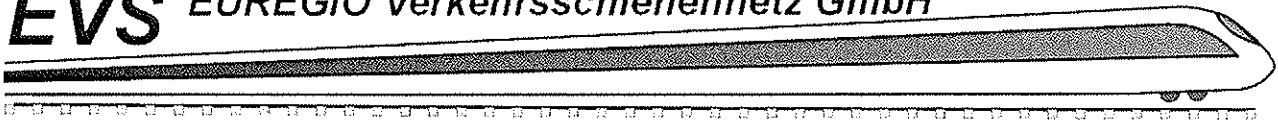
Position	Kreuzungsbedingte Kosten		Menge	Gesamtpreis
	EP	ME		
Grunderwerb	muß geklärt werden			
Grunderwerb	60 €	m ²		
Einnahmen aus Grundstücksveräußerung	60 €	m ²		
Teilsumme Grunderwerb				
Erlös aus der Verwertung nicht mehr benötigter Anlagen				
		psch		
		psch		
Zwischensumme Erlöse				
Teilsumme Erlöse	Restnutzdauer / Gesamtnutzdauer: xx/xx Jahre			
Kreuzungsbedingte Kosten ohne Verwaltungskosten		=		581.119,00 €
+ 10 % Verwaltungskosten		+		58.111,90 €
kreuzungsbedingte Gesamtkosten vor Mehrwertsteuer		=		639.230,90 €
MWSt. 19 % aus 2/3 d. Gesamtkosten				80.969,25 €
Summe kreuzungsbedingte Kosten		=		720.200,15 €
Summe kreuzungsbedingte Kosten Schließung BÜ Kalvarienbergstraße (s.Anlage)				<u>14.832,34 €</u>
Gesamtsumme BÜ Neusener Straße, Schließung BÜ. Kalvarienbergstraße und Umgehungsstraße Kalvarienbergstr. - Neusener Straße				735.032,49 €
Kostendrittel Land:				245.010,83 €
Kostendrittel EVS				245.010,83 €
Kostenanteil Baulastträger Straße u. Fuß-/Radweg:				245.010,83 €

Eschweiler, Kalvarienbergstraße
Strecke 2570/ BÜ-km 7,093
Kostenschätzung

Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
	EP	ME	Menge	
Straßenbau				
Straßenaufbruch und Wiederherstellung	180 €	m ²	16,00	2.880,00 €
Eisenbahnunter- und Oberbau				
Geländer/Schutzmaßn.,Leitplanken 2x15 m	200 €	m	30	6.000,00 €
Fahrbahnmarkierung	400 €	Psch.		
Verkehrszeichen	400 €	Stck.		
Gleisaukleidung	1.200 €	m		
Straßenbeleuchtung versetzen	200 €	Stck.		
Straßenbeleuchtung liefern und einbauen	800 €	Stck.		
Teilsumme Straßenbau				8.880,00 €
Kabeltiefbau				
Signalkabel für Verbindung Einschaltpunkt zum BSH	30 €	m		
Signalkabel für Schranken und Lichtzeichen	45 €	m		
Gleisquerungen incl. Schächte	650 €	m		
Straßenquerungen incl. Schächte	650 €	m		
Teilsumme Kabeltiefbau				
Signaltechnik				
Liefern u. anschließen Betonschaltheus, kompl.	65.000 €	Stck.		
für Fußgängerschranken incl. Baum	9.500 €	Stck.		
für Schranken bis 6m incl. Baum	11.000 €	Stck.		
für Schranken über 6m incl. Baum	13.500 €	Stck.		
Andreaskreuz u. Schutzbügel am Mast	3.500 €	Stck.		
Andreaskreuz am Ausleger	8.000 €	Stck.		
Lichtzeichen gelb-rot	2.800 €	Stck.		
Ausleger für Lichtzeichen	8.000 €	Stck.		
Fußgängerakustik	1.200 €	Stck.		
Handeinschaltung (AUTO HET)	1.100 €	Stck.		
Einschaltpunkt	4.500 €	Stck.		
Ausschaltpunkt	3.500 €	Stck.		
Überwachungssignal BÜ 0/1 liefern, aufstellen	9.500 €	Stck.		
PZB-Magnet	2.800 €	Stck.		
Rückbau der Altanlage	2.000 €	psch	1	2.000,00 €
Liefern und Aufstellen Tafeln mit Pfosten	3.800 €	psch		
HP-Schnittstelle		psch		
anteilige Sicherungstechnik Stellwerk		psch		
Teilsumme Signaltechnik				2.000,00 €
Telekommunikation				
Kosten Tk	5.500 €	psch	0	
Teilsumme Tk				
50 Hz				
Neubau ZAS	3.800 €	psch	0	
Anschluss BÜSA	700 €	psch	0	
Baukostenzuschuss VNB	5.000 €	Stck.	0	
Teilsumme Starkstrom				
Summe der Gewerke:				10.880,00 €
+ 10% Baustelleneinrichtung, etc.		+		1.088,00 €
Zwischensumme der Gewerke		=		11.968,00 €

**Eschweiler, Kalvarienbergstraße
Strecke 2570/ BÜ-km 7,093
Kostenschätzung**

Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
	EP	ME	Menge	
Grunderwerb				
Grunderwerb	60 €	m ²		
Einnahmen aus Grundstücksveräußerung	60 €	m ²		
Teilsumme Grunderwerb				
 Erlös aus der Verwertung nicht mehr benötigter Anlagen				
		psch		
		psch		
Zwischensumme Erlöse				
Teilsumme Erlöse	Restnutzdauer / Gesamtnutzdauer: xx/xx Jahre			
Kreuzungsbedingte Kosten ohne Verwaltungskosten		=		11.968,00 €
+ 10 % Verwaltungskosten		+		1.196,80 €
kreuzungsbedingte Gesamtkosten vor Mehrwertsteuer		=		13.164,80 €
MWSt. 19 % aus 2/3 d. Gesamtkosten				1.667,54 €
Summe kreuzungsbedingte Kosten		=		14.832,34 €
 Kostendrittel Land:				4.944,11 €
Kostendrittel EVS				4.944,11 €
Kostendrittel Stadt				4.944,11 €



Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs

Strecke 2570 - Stolberg-Hbf über Bf Alsdorf nach Bf Herzogenrath

Eisenbahnkreuzungsmaßnahme § 3 (3) EKrG

Erläuterungsbericht

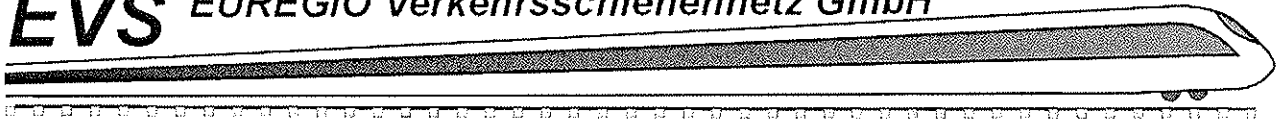
Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der o.a. Strecke Stolberg Hbf nach Bf Herzogenrath sind am

Bahnübergang „Neusener Straße“ – in Bahn-km 6,817

zur Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs (§ 3.3 EKrG) folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Aufweitung des Bahnüberganges „**Neusener Straße**“ in km 6.817 auf 8,00 m Breite, davon 6,50 m Fahrbahn und 1,50 m einseitiger Gehweg,
- b) Befestigung des Bahnüberganges mit Bahnübergangsplatten und Herstellung der Übergänge zum vorhandenen Straßenbelag,
- c) Errichtung einer Bahnübergangssicherung mit Lichtzeichen und Halbschranken.
- d) Das vorhandene Kreuzungsstück wird dem Stand der Technik angepasst und lokführerüberwacht betrieben
- e) **Rückbau des Bahnüberganges „Kalvarienbergstraße“** in Bahn-km 7,090 Schutzmaßnahmen durch beidseitige Geländer, Zäune o.ä.
- f) Befestigung des Wirtschaftsweges Gemarkung Broichweiden, Flur 86 Nr. 66 zur Umfahrung des BÜ Kalvarienbergstraße auf einer Länge von 273 m.

Die Maßnahmen zu a) bis f) ergeben sich aus den Anforderungen der BÜ-Sicherungstechnik sowie der Straßenanpassung und richten sich nach dem Stand der Technik. Die **Beseitigung des Bahnüberganges „Kalvarienbergstraße“**, rd. 273 m vom Bahnübergang Neusener Straße entfernt, entspricht dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel.



Die neue Befestigung des Bahnüberganges erfolgt mit Bahnübergangsplatten. Im Bereich des Umbaus werden die angrenzenden Straßenabschnitte gemäß RSTO 2001 mit der Bauklasse III dimensioniert. Die angrenzenden Straßenbereiche erhalten folgenden bituminösen Aufbau.

4 cm Asphaltdeckschicht
 4 cm Asphaltbinderschicht
 14 cm bituminöse Tragschicht
43 cm Frostschutzschicht
 65 cm Gesamtaufbau

Der Gehweg erhält nach RSTO 2001 folgenden Aufbau:

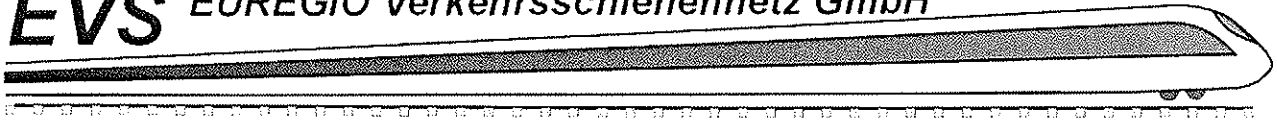
8 cm Plattenbelag
 4 cm Brechsand-Splittgemisch
 10 cm hydr. geb. Tragschicht (HGT)
18 cm Frostschutzschicht
 40 cm Gesamtaufbau

Der Wirtschaftsweg – als **Umgehung für den BÜ Kalvarienbergstraße** – parallel zur Bahnlinie verlaufend – erhält gem. Richtlinien für den ländlichen Wegebau 1999 folgenden Aufbau:

Beanspruchung „hoch“ – Tragfähigkeit des Untergrundes $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$

8 cm Tragdeckschicht
27 cm Frostschutzschicht
 35 cm Gesamtaufbau

Alle Bauweisen wurden mit der Stadt Eschweiler abgestimmt.



Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Schiene und auf der Straße sowie unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung wird der Bahnübergang mit neuer Sicherungstechnik ausgestattet. Der Bahnübergang wird lokführerüberwacht betrieben. Die Schließzeiten entsprechen dem derzeit optimalen technischen Stand.

Die Strecke wird zu gegebener Zeit an das elektronische Stellwerk der EVS angeschlossen werden.

Der SPNV wird halbstündlich in jede Richtung mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h verkehren.

**Vereinbarung über eine
Maßnahme an einem Bahnübergang
- § 13 EKrG -**

Zwischen

EVS, Euregio Verkehrsschienennetz GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg
nachstehend „EVS“ genannt

und

der **Stadt Eschweiler**
vertreten durch **den Bürgermeister und einen Vertretungsberechtigten**
nachstehend „Stadt Eschweiler“ genannt

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl I, S. 337), zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. S. 2407) folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Eisenbahnstrecke von Stolberg Hbf. über Alsdorf nach Bf. Herzogenrath (2570) wird von dem Wirtschaftsweg „**Aachener Weg**“ in Bahn-km 7,773 höhengleich gekreuzt. Beteiligte an der Kreuzung sind die EVS als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Eschweiler als Baulastträger des Wirtschaftsweges „**Aachener Weg**“ Gemarkung Kinzweiler, Flur 36 Nr. 30.

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der gesamten o.a. Strecke sind zur Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersichtbaren Verkehrsentwicklung (§ 3.3 EKrG) folgende Maßnahmen erforderlich:

Der Bahnübergang „**Aachener Weg**“ in Bahn-km 7,773 besitzt keine technische Sicherung. Unter Berücksichtigung der Nutzung des kreuzenden Wirtschaftsweges durch die Landwirtschaft und Mitarbeiter der Thyssengas GmbH sowie durch Spaziergänger und der Planungen der EVS, die Schienenstrecke für den Personennahverkehr zu ertüchtigen und damit die Streckengeschwindigkeit auf 80 km/h sowie die Taktfolge zu erhöhen muß der Bahnübergang im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg und auf der Schiene durch Lichtzeichen mit Halbschranken, Einschaltung

Lokführer-überwacht, technisch gesichert werden. Die Befestigung des Bahnüberganges erfolgt mit Bahnübergangsplatten.

Im übrigen gelten folgende Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Übersichtsplan
- Erläuterungsbericht
- Lageplan der bestehenden Kreuzung
- Kreuzungsplan neu
- Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

§ 2

Art und Umfang der Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind am Bahnübergang „**Aachener Weg**“ im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses durchzuführen:

- a) Errichtung einer Bahnübergangssicherung „**Aachener Weg**“ in Bahn-km 7,773 mit Lichtzeichen und Halbschranken.
- b) Das vorhandene Kreuzungsstück wird nach dem Stand der Technik angepasst und Lokführer-überwacht betrieben.
- c) Befestigung des Bahnüberganges mit Bahnübergangsplatten und Herstellung der Übergänge zum vorhandenen Straßenbelag.

§ 3

Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die von EVS geplante Maßnahme wird ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Maßnahmen

- (1.) EVS führt die in § 2 Buchst. a) bis c) aufgeführten Maßnahmen durch.
- (2.) Der Baudurchführende ist für Entwurf, Grunderwerb, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Vertragsabwicklung mit dem Auftragnehmer zuständig. Die Sicherung aller Arbeitskräfte gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße übernimmt zu Lasten der Kostenmasse der Baudurchführende.
- (3.) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen. Aufträge dürfen ohne vorherige Bestätigung der anderen Beteiligten vergeben werden.

- (4.) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten nach § 13 EkrG dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5.) Mit den/dem Bauvorhaben soll 2010 nach Vorliegen aller verwaltungstechnischen und finanziellen Voraussetzungen begonnen werden.
- (6.) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- (7.) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- (8.) Die endgültige Abrechnung der Maßnahme erfolgt durch die EVS.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1.) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EkrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EkrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1 1989, S. 419) ermittelt.

Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigelegten Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten **456.203,56 €**.

(einschließlich Verwaltungskosten und Umsatzsteuer)

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.

- (2.) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG. von EVS und vom Land und von der Stadt Eschweiler zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

die EVS	152.067,85 €
das Land	152.067,85 €
die Stadt Eschweiler	152.067,85 €

- (3.) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4.) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EkrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal einzusetzen (s. Erlass des Bundesministeriums für Verkehr vom 18.09.1995 – StB 17/E 11/E 16/78.11.00/27 Va/95).
- (5.) EVS und Stadt werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EkrV in Höhe von 10 v. H. der von ihr aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

- (6.) Kosten für Betriebserschwerisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlußabrechnung, die von EVS aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1.) Die Straßenbaulastträger Stadt Eschweiler und das Land leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme.
- (2.) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3.) Die Kreuzungsbeteiligten und das Land verzichten bis 31.12.2018 die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1.) Für die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung) der Kreuzungsanlage gilt § 14 EkrG.

Danach erhält und unterhält

- a) die EVS die Eisenbahnanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EkrG) sowie die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und –einrichtungen,
 - b) der Straßenbaulastträger Stadt Eschweiler die Straßenanlagen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 EkrG) des Wirtschaftsweges „**Aachener**“ **Weg**“ einschließlich die der Sicherung des kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und –einrichtungen.
- (2.) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
 - (3.) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der EVS, die Straßenanlagen Eigentum der Straßenbaulastträger Stadt Eschweiler.

§ 8

Sonstiges

- (1.) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg auszuführen.
- (2.) Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- (3.) Die Durchführung baulicher bzw. technischer Maßnahmen sowie die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten.
Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können.
Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (4.) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 25.07.1996, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5.) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung der Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6.) Ein ggf. erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Landes der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

Die EVS wird die Genehmigung bei der hierfür zuständigen Bezirksregierung Köln beantragen.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung.

Stolberg, den 20

EVS

Euregio Verkehrsschienennetz GmbH

(Christian Hartrampf) (Thomas Fürpeil)
Geschäftsführer

.....

.....

Eschweiler, den 20..

Köln,20..

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bezirksregierung Köln

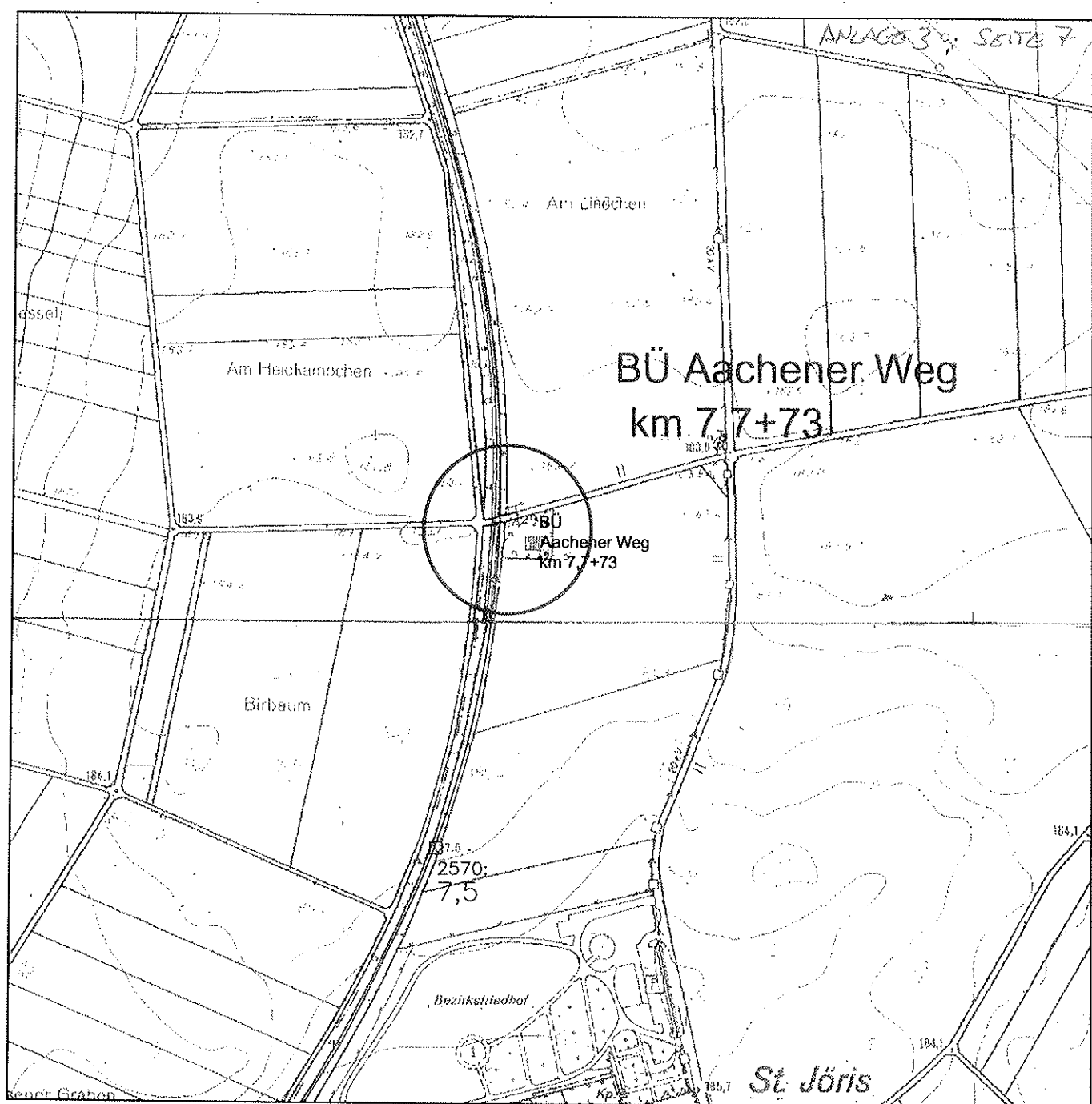
.....

(Knollmann)
Stadtkämmerer

.....

.....

(Dr. Hartlich)
Leiter Tiefbau- u. Grünflächenamt



Antragsteller / Bauherr:

EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH

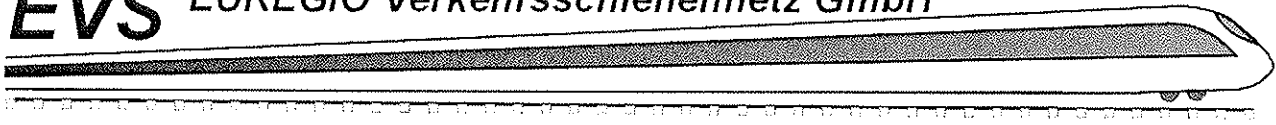


Rüst 30 - 52224 Stolberg - Tel.: 02402 9895 0

Stolberg, den

Unterschrift:

Reaktivierung des SPNV
durch die "euregiobahn" Strecke 2570
Übersichtsplan 1 : 5.000
BÜ Aachener Weg km 7,773



Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs
Strecke 2570 - Stolberg-Hbf über Bf Alsdorf nach Bf Herzogenrath
Eisenbahnkreuzungsmaßnahme § 3 (3) EKrG

Erläuterungsbericht

Im Rahmen der Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der o.a. Strecke Stolberg Hbf nach Bf Herzogenrath sind am

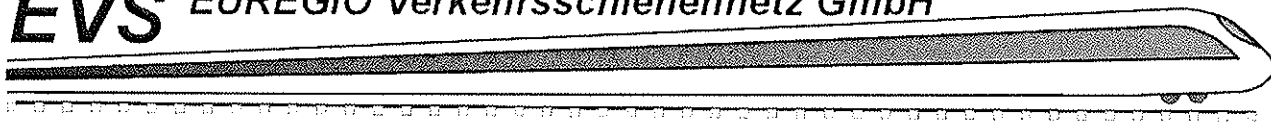
Bahnübergang „Aachener Weg“ in Bahn-km 7,773

zur Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs (§ 3.3 EKrG) auf der Schiene und auf dem Wirtschaftsweg „Aachener Weg“ folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Errichtung einer Bahnübergangssicherung **„Aachener Weg“** in Bahn-km 7,773 mit Lichtzeichen und Halbschranken.
- b) Das vorhandene Kreuzungsstück wird nach dem Stand der Technik angepasst und Lokführer-überwacht betrieben.
- c) Befestigung des Bahnüberganges mit Bahnübergangsplatten und Herstellung der Übergänge zum vorhandenen Straßenbelag.

Die Maßnahmen zu a) bis c) ergeben sich aus den Anforderungen der BÜ-Sicherungstechnik sowie der Farbanpassung und richten sich nach dem Stand der Technik.

Im Bereich des Umbaues Kreuzung erhalten die angrenzenden Wirtschaftswegebabschnitte gem. den Richtlinien für den ländlichen Wegebau 1999 und nach Abstimmung mit der Stadt Eschweiler folgenden Aufbau:



Beanspruchung „hoch“ – Tragfähigkeit des Untergrundes $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$

8 cm Tragdeckschicht

27 cm Frostschutzschicht

35 cm Gesamtaufbau

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Schiene und auf dem Wirtschaftsweg sowie unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung wird der Bahnübergang mit neuer Sicherungstechnik ausgestattet. Der Bahnübergang wird lokführerüberwacht betrieben. Die Schließzeiten entsprechen dem derzeit optimalen technischen Stand.

Die Strecke wird zu gegebener Zeit an das elektronische Stellwerk der EVS angeschlossen werden.

Der SPNV wird halbstündlich in jede Richtung mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h verkehren.

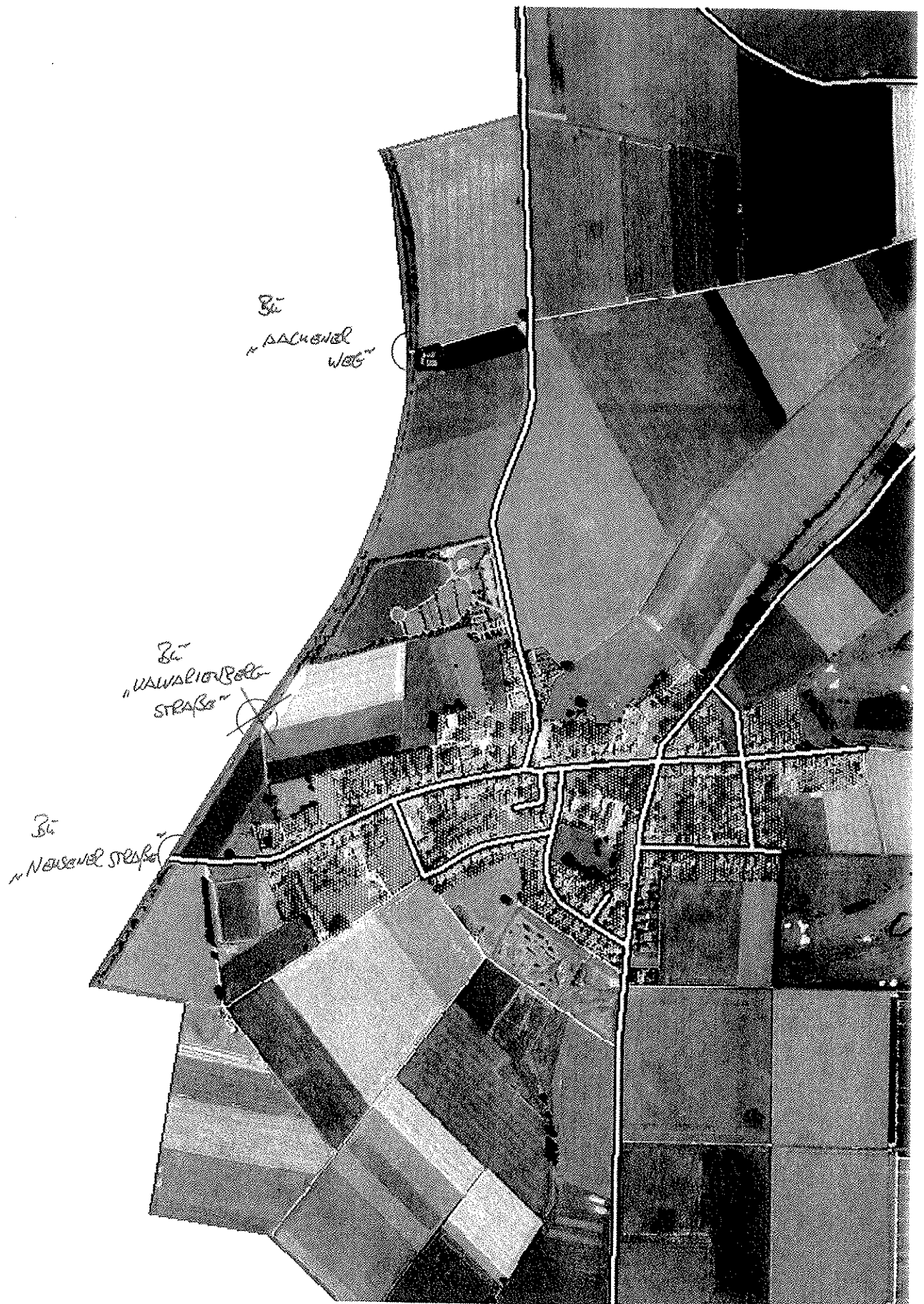
**Eschweiler, Aachener Weg
Strecke 2570/ BÜ-km 7,774
Kostenschätzung**

Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
	EP	ME	Menge	
Straßenbau				
Aufbruch und Wiederherstellung Fahrbahn u. Fuß-/Radwegfläche (Unter- u. Oberbau)	180 €	m²	260,00	46.800,00 €
Geländer/ sonst. Schutzmaßn.	800 €	Psch.		
Fahrbahnmarkierung	400 €	Psch.		
Verkehrszeichen	400 €	Stck.		
Gleisaukleidung	1.200 €	m	7,20	8.640,00 €
Straßenbeleuchtung versetzen	200 €	Stck.		
Straßenbeleuchtung liefern und einbauen	800 €	Stck.		
Teilsumme Straßenbau				55.440,00 €
Kabeltiefbau				
Signalkabel für Verbindung Einschaltpunkt zum BSH	30 €	m	1.400	42.000,00 €
Signalkabel für Schranken und Lichtzeichen	45 €	m	600	27.000,00 €
Gleisquerungen incl. Schächte	650 €	m	8	5.200,00 €
Straßenquerungen incl. Schächte	650 €	m	18	11.700,00 €
Teilsumme Kabeltiefbau				85.900,00 €
Signaltechnik				
Liefern u. anschließen Betonschaltheus, kompl. für Fußgängerschranken incl. Baum	65.000 €	Stck.	1	65.000,00 €
für Schranken bis 6m incl. Baum	9.500 €	Stck.	0	
für Schranken über 6m incl. Baum	11.000 €	Stck.	2	22.000,00 €
Andreaskreuz u. Schutzbügel am Mast	13.500 €	Stck.	0	
Andreaskreuz am Ausleger	3.500 €	Stck.	4	14.000,00 €
Lichtzeichen gelb-rot	8.000 €	Stck.	0	
Ausleger für Lichtzeichen	2.800 €	Stck.	6	16.800,00 €
Fußgängerakustik	8.000 €	Stck.	0	
Handeinschaltung (AUTO HET)	1.200 €	Stck.	2	2.400,00 €
Einschaltpunkt	1.100 €	Stck.	2	2.200,00 €
Ausschaltpunkt	4.500 €	Stck.	2	9.000,00 €
Überwachungssignal BÜ 0/1 liefern, aufstellen	3.500 €	Stck.	2	7.000,00 €
PZB-Magnet	9.500 €	Stck.	3	28.500,00 €
Rückbau der Altanlage	2.800 €	Stck.	2	5.600,00 €
Liefern und Aufstellen Tafeln mit Pfosten	2.000 €	psch	1	2.000,00 €
HP-Schnittstelle	3.800 €	psch	1	3.800,00 €
anteilige Sicherungstechnik Stellwerk		psch	0	
Teilsumme Signaltechnik				178.300,00 €
Telekommunikation				
Kosten Tk	5.500 €	psch	1	5.500,00 €
Teilsumme Tk				5.500,00 €
50 Hz				
Neubau ZAS	3.800 €	psch	1	3.800,00 €
Anschluss BÜSA	700 €	psch	1	700,00 €
Baukostenzuschuss VNB	5.000 €	Stck.	1	5.000,00 €
Teilsumme Starkstrom				9.500,00 €
Summe der Gewerke:				334.640,00 €
+ 10% Baustelleneinrichtung, etc.		+		33.464,00 €
Zwischensumme der Gewerke		=		368.104,00 €

**Eschweiler, Aachener Weg
Strecke 2570/ BÜ-km 7,774
Kostenschätzung**

Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
	EP	ME	Menge	
Grunderwerb	muß geklärt werden			
Grunderwerb	60 €	m ²		
Einnahmen aus Grundstücksveräußerung	60 €	m ²		
Teilsumme Grunderwerb				
Erlös aus der Verwertung nicht mehr benötigter Anlagen				
		psch		
		psch		
Zwischensumme Erlöse				
Teilsumme Erlöse	Restnutzdauer / Gesamtnutzdauer: xx/xx Jahre			
Kreuzungsbedingte Kosten ohne Verwaltungskosten		=		368.104,00 €
+ 10 % Verwaltungskosten		+		36.810,40 €
kreuzungsbedingte Gesamtkosten vor Mehrwertsteuer		=		404.914,40 €
MWSt. 19 % aus 2/3 d. Gesamtkosten				51.289,16 €
Summe kreuzungsbedingte Kosten		=		456.203,56 €
Kostendrittel Land:				152.067,85 €
Kostendrittel EVS				152.067,85 €
Kostenanteil Straßenbaulastträger Stadt Eschweiler				152.067,85 €

ANLAGE 4.1



ANLAGE 4.2

